Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

Deutsche Rentenversicherung Bund

Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

Stand 1. April 2021

Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	Vorbemerkungen	5
2	Voraussetzungen für eine „vorausschauende Betrachtung“	5
2.1	Anwendungsfälle	6
2.2	Keine Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“	7
3	Vorgaben im Rentenkonto	7
4	Mitteilungen an Rentenberechtigte über die Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“	9
5	Überwachen der „vorausschauenden Betrachtung“	9

Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

Grundsätze zur „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn

1. Vorbemerkungen

Die Entscheidung über den krankenversicherungsrechtlichen Status Rentenberechtigter (wie das Vorliegen von Versicherungspflicht) obliegt allein den gesetzlichen Krankenkassen. Die Rentenversicherungsträger haben auf der Grundlage dieser Entscheidung über den Einbehalt, die Höhe und die Tragung der aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entscheiden.

Bei der erstmaligen Rentenfestsetzung können jedoch von den Rentenversicherungsträgern bei der Entscheidung über den Beitragseinbehalt aus der Rente im Rahmen einer „vorausschauenden Betrachtung“ weitere Informationen berücksichtigt werden (z. B. zu den weiteren Erwerbsabsichten), die Rentenberechtigte im Rentenantrag bzw. im Zusammenhang mit der Antragsaufnahme gegeben haben. Unter Berücksichtigung dieser Angaben sowie der von der Krankenkasse gemeldeten Daten können die Rentenversicherungsträger bereits im Vorfeld darauf schließen, dass sich das von der Krankenkasse für die Zeit ab Rentenantragstellung bestätigte Krankenversicherungs-verhältnis ab Zeitpunkt des Rentenbeginns noch einmal ändern wird.

Da diese „vorausschauende Betrachtung“ maßgeblich zur Vermeidung von Überzahlungen (rückständige Beiträge nach § 255 Abs. 2 SGB V sowie zu Unrecht gezahlte Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI) beiträgt, hat der Bundesrechnungshof deren Anwendung – im Rahmen einer bei der Deutschen Rentenversicherung durchgeführten Prüfung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) – ausdrücklich befürwortet und von den Rentenversicherungsträgern für diese Fallgestaltung eine einheitliche Vorgehensweise gefordert.

Mit Wirkung vom 1. April 2021 an gelten diese Grundsätze daher für alle Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verbindlich.

2. Voraussetzungen für eine „vorausschauende Betrachtung“

Unabdingbar für die Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“ des Einbehalts von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente ab Rentenbeginn ist das Vorliegen einer von der zuständigen Krankenkasse abgegebenen „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Abs. 1 SGB V“ (ATMEGD 01).

Auf Grundlage der darin enthaltenen Angaben zur Vorversicherungszeit (KVVOVS) sowie des Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnisses vor und nach Rentenantragstellung (KVVS/PEVS) wird im Rahmen der „vorausschauenden Betrachtung“ von den Rentenversicherungsträgern eine Prognose zum Beitragseinbehalt aus der Rente für die Zeit ab Rentenbeginn getroffen.

Da die „vorausschauende Betrachtung“ in erster Linie die Vermeidung von Überzahlungen zum Ziel hat, kommt sie nur in Fällen zur Anwendung, in denen davon auszugehen ist, dass die Rente ab ihrem Beginn der Beitragspflicht nach §§ 249a, 255 SGB V unterliegt, d. h. in denen der Beitragseinbehalt aus der Rente prognostiziert wird.

Die Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“ basiert auf der Annahme, dass der Krankenkasse die für die Beurteilung des Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnisses ab Rentenbeginn relevanten Informationen bei Abgabe der Meldung noch nicht vorgelegen haben. Sie setzt deshalb regelmäßig einen in der Zukunft liegenden Rentenbeginn voraus.

2.1 Anwendungsfälle

Die „vorausschauende Betrachtung“ findet unter folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- Eine Altersrente (LEAT 16, 19, 62, 63 oder 65) wird als Erstrente beantragt.
- Die Vorversicherungszeit für die KVdR ist erfüllt (KVVOVS = 1).
- Zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung besteht eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, weil der Ausschlussgrund
  - Ausübung einer versicherungsfreien Beschäftigung oder
  - Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit (KVVS = 222 / PEVS 221) vorliegt.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass der Ausschlussgrund für die KVdR ab Rentenbeginn entfallen wird, weil
  - im Rentenantrag angegeben wurde, dass die Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit zum Rentenbeginn aufgegeben wird, oder
  - die Krankenkasse die Meldung nach § 201 Abs. 1 SGB V vor Rentenbeginn abgegeben hat und sich aus den Antragsunterlagen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass beabsichtigt wird, die versicherungsfreie Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auch nach Rentenbeginn auszuüben.

2.2. Keine Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“

In folgenden Fällen findet die „vorausschauende Betrachtung“ keine Anwendung:

- Es wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, eine Rente wegen Todes oder eine Folgerente beantragt.
- Es liegt noch keine Meldung der Krankenkasse nach § 201 Abs. 1 SGB V vor.
- Die Vorversicherungszeit für die KVdR ist nicht erfüllt. Dies gilt selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungspflicht aus anderen Gründen (z. B. aufgrund einer Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld) besteht und sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt, dass der zur Versicherungspflicht führende Tatbestand zum Rentenbeginn entfallen wird (z. B. Aufgabe der Beschäftigung).
- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausschlussgrund für die KVdR ab Rentenbeginn entfallen wird, weil
  - sich aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere den Angaben im Rentenantrag) ergibt, dass die versicherungsfreie Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auch nach Rentenbeginn ausgeübt werden soll oder
  - die Krankenkasse die Meldung nach § 201 Abs. 1 SGB V nach Rentenbeginn abgegeben hat und die Antragsunterlagen keine Aussagen zur Aufgabe/Nichtaufgabe der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit ab Rentenbeginn enthalten.

3. Vorgaben im Rentenkonto

Die Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“ wird maschinell unterstützt.

Da bei Eingang der Meldung der Krankenkasse Angaben im Rentenantrag zu Beschäftigungsverhältnissen ab Rentenbeginn maschinell nicht auswertbar sind, werden bei allen Anträgen auf eine Altersrente, in denen eine Meldung nach § 201 Abs. 1 SGB V (ATMEGD 01) mit erfüllter Vorversicherungszeit (KVVOVS 1) und freiwilliger Versicherung wegen Ausschluss (KVVS 222 / PEVS 221) eingeht, die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SC 6451) zunächst mit AT 5 und ATPE 5 vorbelegt.

Zusätzlich wird ein Kontospiegel mit folgendem Hinweis ausgegeben:

> *„**Hinweis 788525 Vorausschauende Betrachtung prüfen!***
>
> *Aus der maschinellen Art der Meldung – Rentenantragstellung - (ATMEGD 01) ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner erfüllt sind. Trotz gemeldeter freiwilliger Krankenversicherung wurde aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung eine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ab Rentenbeginn unterstellt. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass die Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit zum Rentenbeginn aufgegeben wird.*
>
> *Zur Erklärung für den Rentenbezieher ist bei einer Bewilligung der Arbeitsauftrag "Rentenerstfestsetzung" (AA 0601) mit der Textnummer 105 zu speichern.*
>
> *Sollte sich die Annahme als nicht zutreffend herausstellen oder sich aus dem Rentenantrag R0100 ein vom Rentenbeginn abweichender Zeitpunkt des Beschäftigungsendes bzw. Ende der selbstständigen Tätigkeit ergeben, sind die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SC 6451) zu ändern.“*

Anhand der vorliegenden Unterlagen (insbesondere der Angaben im Rentenantrag) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die „vorausschauende Betrachtung“ im jeweiligen Einzelfall tatsächlich gegeben sind:

a. Verbleibt es bei der Annahme aus der „vorausschauenden Betrachtung“, sind im Rentenbescheid ein entsprechender Hinweistext (Textnummer 105) für die Rentenberechtigten sowie gegebenenfalls eine Zwischennachricht (mit Textnummer 106) zum beantragten Zuschuss zur Krankenversicherung aufzunehmen (siehe Ziffer 4).
b. Ergeben sich Anhaltspunkte, die gegen die Annahme einer Beitragspflicht der Rente ab Rentenbeginn sprechen, sind die vorbelegten Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SC 6451) zu korrigieren und sicherzustellen, dass keine Beiträge aus der Rente einbehalten werden (AT 8 / ATPE 8). Sofern ein Antrag auf Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung vorliegt, kann über diesen abschließend entschieden werden (ggf. AT 1).

4. Mitteilungen an Rentenberechtigte über die Anwendung der “vorausschauenden Betrachtung”

Da die Texte im Rentenbescheid bei einem Einbehalt von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der Rente auf das Vorliegen einer von der zuständigen Krankenkasse bestätigten Pflichtmitgliedschaft abstellen, sind Rentenberechtigte bei Anwendung der „vorausschauenden Betrachtung“ ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Beitragseinbehalt in ihrem Fall (noch) keine entsprechende Meldung der Krankenkasse zugrunde liegt, sondern dieser auf einer im Rahmen der „vorausschauenden Betrachtung“ getroffenen Annahme des Rentenversicherungsträgers beruht.

Hierfür ist in den Rentenbescheid ein ergänzender Bescheidtext (Textnummer 105) aufzunehmen, der folgenden Wortlaut hat:

> *„Wir sind zunächst davon ausgegangen, dass Ihre Rente ab dem XX.XX.XXXX der Beitragspflicht in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung unterliegt. Sollten Sie entgegen unserer Annahme über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig krankenversichert und pflegeversichert bleiben, erhalten Sie unaufgefordert eine weitere Mitteilung von uns.“*

Sofern Rentenberechtigte bereits einen Zuschuss zur Krankenversicherung beantragt haben, ist zusätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Hierfür ist ein ergänzender Bescheidtext (Textnummer 106) mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

> ***„Was ist mit dem Zuschuss zu meinem Krankenversicherungsbeitrag?***
>
> *Über Ihren Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten Sie in Kürze eine weitere Mitteilung.“*

5. Überwachen der “vorausschauenden Betrachtung”

Mit der „vorausschauenden Betrachtung“ berücksichtigt der Rentenversicherungsträger bei der Entscheidung über den Beitragseinbehalt bereits Sachverhalte, die der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Meldung noch nicht bekannt waren. Durch die „vorausschauende Betrachtung“ wird eine erwartete Änderung im Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis des Rentenberechtigten vorab berücksichtigt. Eine Meldung der Krankenkasse über die erwartete Änderung wird dadurch nicht ersetzt.

Die Richtigkeit der „vorausschauenden Betrachtung“ ist 3 Monate nach Rentenbeginn zu prüfen.

Hierzu wird in den Fällen, in denen die Krankenkasse das entsprechende Versicherungsverhältnis übermittelt hat (siehe Ziffer 3), bei der Verarbeitung des Datensatzes ATMEGD 01 maschinell ein Termin (SC 6500) mit folgenden Merkmalen gebildet:

- Terminart: "Überprüfung ATMEGD 20 bei Beitragspflicht“ (TEAT 609) und
- Termindatum: 3 Monate nach Rentenbeginn (Von-Datum aus SC 6030 zuzüglich 3 Monate)

Bei Erreichen des gespeicherten Termindatums wird dann folgende Meldung angezeigt:

> *„Bitte beachten Sie folgenden Termin:*
>
> *## ## 20## Überwachung Eingang der Meldung Wechsel KV-Verhältnis*
>
> *BXNR Termindatum Terminart*
>
> *Es ist Folgendes zu veranlassen:*
>
> *Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung wurde ab Rentenbeginn im Rahmen der vorausschauenden Betrachtung unterstellt.*
>
> *Es ist zu prüfen, ob die Krankenkasse diese Annahme mit einer Meldung (ATMEGD 20) über die Änderung des KV/PV-Verhältnisses (KVVS 211) bestätigt hat. Gegebenenfalls ist diese Meldung bei der Krankenkasse anzufordern. Sollte die vorausschauende Betrachtung nicht eingetreten sein, sind die Angaben zur "Kranken- und Pflegeversicherung" (SC 6451) zu berichtigen, über den Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung ist zu entscheiden.“*

Daraufhin ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die erwartete Meldung der Krankenkasse über den Eintritt der Versicherungspflicht (ATMEGD 20) tatsächlich eingegangen ist. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung sind folgende weitere Arbeitsschritte erforderlich:

a. Liegt eine Meldung der Krankenkasse über den Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend dem prognostizierten Beginn des Beitragseinbehalts vor, ist hinsichtlich des Beitragseinbehalts aus der Rente nichts weiter zu veranlassen. Sofern ein Antrag auf Zuschuss gestellt worden war, ist dieser unter Hinweis auf die – den Zuschussanspruch ausschließende – Versicherungspflicht abzulehnen.
b. Liegt keine entsprechende Meldung der Krankenkasse vor, ist durch Rückfrage bei der Krankenkasse zu klären, ob das ursprünglich bestätigte Krankenversicherungsverhältnis weiterhin Bestand hat. Die Anfrage ist (ggf. mittels

MEGD 99) mit folgendem Text an die Krankenkasse zu richten:

> *„Mit ATMEGD 01 vom XX.XXX.XXXX hatten Sie für die o. a. rentenberechtigte Person KVVS 222 gemeldet. Im Rahmen einer 'vorausschauenden Betrachtung‘ sind wir davon ausgegangen, dass die versicherungsfreie Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit zum Rentenbeginn aufgegeben wird und haben für die Zeit ab dem XX.XX.XXXX vorsorglich KV/PV-Beiträge aus der Rente einbehalten. Unsere Annahme ist offenbar nicht zutreffend gewesen, denn bislang liegt uns noch keine Meldung über den Eintritt von Versicherungspflicht vor. Bevor die vorsorglich aus der Rente einbehaltenen Beiträge an die rentenberechtigte Person ausgezahlt und ggf. ein Zuschuss zur Krankenversicherung gewährt wird, bitten wir Sie noch einmal um Bestätigung, dass die freiwillige Versicherung – wie gemeldet – weiter besteht. Sollte zwischenzeitlich Versicherungspflicht eingetreten sein, bitten wir um Abgabe einer entsprechenden Meldung (ATMEGD 20).*

Geht danach eine Meldung der Krankenkasse über den Eintritt von Versicherungspflicht ein (ATMEGD 20), ist nach Buchstabe a. zu verfahren.

Bestätigt die Krankenkasse den Fortbestand der in ihrer Meldung nach § 201 Abs. 1 SGB V (ATMEGD 01) für die Zeit ab Rentenantragstellung ausgewiesenen freiwilligen Versicherung, ist eine Neuberechnung der Rente ohne Einbehalt von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu veranlassen und ggf. abschließend über einen vorliegenden Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung zu entscheiden. Von der Krankenkasse wird diesbezüglich keine neue maschinelle Meldung abgegeben.